

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

1 Geltungsbereich + Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Zertifikaten für Produkte durch die Benannte Stelle (nachfolgend auch „Zertifizierungsstelle“ genannt) und die Prüflaboratorien von TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für die Tätigkeitsfelder Druckgeräte und einfache Druckbehälter in den Modulen A1, C1, F und G sowie für EG-Prüfungen und EG-Überwachungen. Sie gilt auch für die Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung. Die Prüf- und Zertifizierstätigkeit erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG). Die Prüfungen finden im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach den Richtlinien 97/23/EG für Druckgeräte und 2009/105/EG für einfache Druckbehälter statt.

Als Prüfungen werden insbesondere Tätigkeiten wie die Durchführung von in harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen und technischen Regeln spezifizierten Untersuchungen und Prüfungen an Entwürfen und/oder Produkten zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft verstanden.

Zertifikate sind Konformitätsbescheinigungen im Sinne der Module A1, C1, F und G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen der Richtlinien 97/23/EG und 2009/105/EG.

Produkte i.S. dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind einfache Druckbehälter, Druckgeräte und Baugruppen.

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1

Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag ab.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung. Diese kann im Internet unter www.tuev-nord.de (unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Durch den Abschluss des Vertrages und Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung bei keiner anderen benannten Stelle gestellt wurde. Die Zertifizierungsstelle ist vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls das zur Prüfung vorgesehene Produkt bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

2.2

Der Auftraggeber stellt das zu prüfende Produkt und die notwendigen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflaboratorium zur Verfügung und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

2.3

Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle kostenlos und frachtfrei zur Verfügung. Der Versand erfolgt auf seine Gefahr. Sofern eine Rücksendung von Dokumenten und/oder Informationen vereinbart ist, erfolgt diese zu Lasten des Auftraggebers.

2.4

Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Dokumente und/oder Informationen bearbeitet.

2.5

Prüfungen werden im Prüflaboratorium bzw. beim Auftraggeber durchgeführt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können auch andere Prüforter vereinbart werden.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2.6

Nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht. Stimmt Entwurf und/oder das Produkt mit den entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Richtlinie überein, stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann Bedingungen für die Gültigkeit enthalten. Dem Zertifikat können ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden. Die Zertifizierungsstelle stellt Prüfbericht und Zertifikat ggf. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

2.7

Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.8

Der Auftraggeber hat die zum Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrag gehörenden Dokumente und/oder Informationen, insbesondere auch die Konformitätsbescheinigung, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle stellt er dieser die Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrags, zur Verfügung.

Für Schäden an Prüfmustern und/oder überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haftet die Zertifizierungsstelle oder das Prüflaboratorium nicht. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

2.9

Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

2.10

Nach Beendigung der Akkreditierung und/ oder der Befugnis des Prüflaboratoriums und/ oder der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung bzw. Befugnis werben.

2.11

Module A1 und C1,

Die Zertifizierungsstelle führt zur Erteilung eines Zertifikates eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers durch. Darüber wird ein Bericht erstellt.

2.12

Überwachung der Abnahme in Form unangemeldeter Besuche

Zum Zwecke der Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Zertifizierungsstelle Überprüfungen der internen herstellereitig durchgeführten Produktprüfung (Abnahmen) in Form von unangemeldeten Besuchen auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch. Die Häufigkeit der Überprüfung richtet sich nach der Produktionsfrequenz und Größe des Loses, mindestens jedoch ein Besuch pro Jahr.

Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

3 Zertifikat

3.1

Erteilung des Zertifikates und Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung

3.1.1

Die Berechtigung zur Nutzung der Kennnummer der Benannten Stelle gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person sowie diejenigen Produkte, welche im Zertifikat ausdrücklich aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle geändert und/oder auf Dritte übertragen werden.

3.1.2

Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig, wie es geprüft wurde.

Die Zertifizierungsstelle kann dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in besonderen Fällen gestatten, die mit dem Zeichen versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

Darüber hinaus kann für den Versand eine weitgehende Zerlegung in Einzelteile dann gestattet werden, wenn der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber eine Montagestätte namhaft macht, die dann der Kontrolle der Zertifizierungsstelle in gleicher Weise unterliegt wie die erste Fertigungsstätte.

3.1.3

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.1.4

Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vereinbart werden.

3.1.5

Nur für Modul C1 gilt:

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Fertigung der mit der Kennzeichnung versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem Baumuster zu überwachen und die geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

3.2

Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten

3.2.1

Ein Zertifikat erlischt, wenn

- der Vertrag über die Prüfung und/oder die Zertifizierung des Produktes und die Nutzung des Zeichens seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers, innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten angemessenen Frist, festgestellt wird, dass das zertifizierte Produkt/System auch den neuen Regelungen entspricht;
- das zugrundeliegende (Basis-)Zertifikat (z.B. Modul B oder B1) ungültig wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber das zertifizierte Produkt vom Markt nehmen muss.

3.2.2

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden von Seiten des Auftraggebers keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn die Übereinstimmung des Produktes mit dem zertifizierten Baumuster bzw. Prüfmuster nicht mehr gegeben ist oder der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.6 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.

3.2.3

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Zertifizierungsstelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung anordnet;
- keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden oder diese nicht genügen, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen;
- eine nachträgliche Überprüfung der mit dem Zeichen versehenen Produkte Mängel ergibt;
- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- mit dem Zertifikat/dem Zeichen oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist;
- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind;
- es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt unstreitig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt;
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch den Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird;
- der Auftraggeber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert oder
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 2 Mängel festgestellt werden.

3.2.4

Nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das betreffende Zertifikat im Original unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Im Falle der Einschränkung stellt die Zertifizierungsstelle ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Zertifizierungsstelle, bis die Zertifizierungsstelle die Aussetzung aufhebt.

3.2.5

Die Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist.

3.2.6

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu verlautbaren.

Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats;
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Zertifizierungsstelle ist insbesondere berechtigt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.

Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere notifizierte Stellen über die Zertifikate und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zertifikate und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen eine Abschrift des Zertifikats und/oder seiner Ergänzungen. Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Zertifizierungsstelle vorgenommenen Prüfungen. Die Zertifizierungsstelle bewahrt ein Exemplar des Zertifikats, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin insbesondere die Befugnis erteilende Behörde über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die Zertifizierungsstelle auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

3.2.7

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem Zeichen zu kennzeichnen.

3.2.8

Der Zertifikatsinhaber ist weiterhin verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Art das Zeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen.

3.2.9

Die Zertifizierungsstelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 erwachsen.

4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

4.1

Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

4.2

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

5 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

5.1

Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

5.2

Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates verpflichtet:

- die zur Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und der Zertifizierungsstelle soweit erforderlich Zugang zu verschaffen;
- die Zertifizierungsstelle über jede vorgesehene Änderung der zertifizierten Produkte (wie etwa Weiterentwicklung oder Austausch von Komponenten) vor deren Umsetzung zu unterrichten und die Änderung von der Zertifizierungsstelle genehmigen zu lassen;
- der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung erforderliche Kontrollen und Überwachungen zu ermöglichen;
- sich nachträglich herausstellende Mängel an zertifizierten Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Die Zertifizierungsstelle ist in diesen Fällen umgehend zu informieren;
- der Zertifizierungsstelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben.

6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

6.1

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt insbesondere auch vor, wenn mit einem Zeichen versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

6.2

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

6.3

Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

7 Beschwerden

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde eingeleiten. Die Beschwerde ist an die Zertifizierungsstelle zu richten.

Die Zertifizierungsstelle hat ihre Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen. Kommt es auch nach dieser Begründung nicht zu einer Einigung, steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.

8 Zugang für Akkreditierungsstellen und befugniserteilenden Behörden

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

9 Haftungsfreistellung

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes, des Zertifikates oder des Zeichens durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber nach den Grundsätzen der Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle aufgrund von

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & CO. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module A1, C1, F, G sowie EG-Prüfungen und EG-Überwachungen

Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

10 Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten am 01.11.2012 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.